

Kreis-Blatt

für den Unterlahnkreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses

Nr. 73

Diez, Dienstag, den 13. Juli 1920.

60. Jahrgang.

Amlicher Teil

Tab. Bbst. Nr. 104. 3.

Cassel, den 21. Juni 1920.
Bahnhofstraße 1.

Nichtpreise

für Ziegeleien und Schlackensteinfabriken in der Provinz
Hessen-Nassau, gültig vom 1. Mai 1920 bis auf weiteres.

I.

Preis für 1000 Stück:

1. Mauersteine (Reichsformat) mit Druckfestigkeit bis 250 Kg.
 - a) für den nördl. Teil des Reg.-Bez. Cassel 260 Mk.
 - b) für den südl. Teil des Reg.-Bez. Cassel und für Nassau 340 Mk.
2. Klinker bis zu 350 Kg. Druckfestigkeit 375 Mk.
3. Schlackensteine 300 Mk.
4. Vierschwänze 45 Stück auf den Qm. 500 Mk.,
Vierschwänze gefintert 600 Mk.
5. Pfannen mit Strangpresse hergestellt 15—16 Stück auf den Qm. 700 Mk.
6. Salzriegel und auf der Revolverpresse hergestellte Pfannen 900 Mk.

II.

Bei Abbruchsteinen gilt $\frac{2}{3}$ der Höhe der Nichtpreise für frisch gebrannte Steine als angemessen.

Für ungebrannte Steine wird ein Nichtpreis, welcher $\frac{2}{3}$ des Wertes für frisch gebrannte ausmacht, bestimmt.

III.

Die Preise gelten für I. Wahl, je 1000 Stück verpackt, aufgeladen, frei Eisenbahnwagen-Ziegelei oder frei Fuhrwerk-Ziegelei.

Verpackung für Dachziegel kann besonders in Rücksicht auf die Nichtpreise gestellt werden.

Gewerbsmäßige Baustoffhändler dürfen folgenden Händlern auf die Nichtpreise aufschlagen:

- a) für Mauerziegel 5 Proz.,
- b) für Klinker und Dachziegel 10 Proz.

Die Ziegelverkaufsvereinigungen dürfen auf die Nichtpreise folgende Aufschläge machen:

- a) für Mauersteine 4 Proz.,
- b) für Klinker und Dachziegel 8 Proz.

Im Kleinverkauf dürfen auf die Nichtpreise sämtlicher Erzeugnisse 3 Proz. aufgeschlagen werden.

Ueberrmäßige Preisforderungen können auf Grund der Verordnung gegen die Preistreiber vom 8. Mai 1918 (R.-G.-Bl. Seite 395) strafrechtlich verfolgt werden.

Um geeignete Veröffentlichung wird ersucht.

Der Regierungspräsident als Bezirkswohnungskommissar.
In Vertretung: (Unterschrift).

III.a /1. 2124.

Wiesbaden, den 19. Juni 1920.

Abdruck

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 31. Mai d. Js. — III. a/1. Nr. 1804/10 — teile ich ergebenst mit, daß die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission in ihrer Sitzung vom 2. Juni 1920 folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Die durch Gesetz vom 24. Dezember 1919 als Ersatz der alten Luxussteuer vorgeschriebene Umsatzsteuer muß von den alliierten und assoziierten Truppen und ihrem Personal sowie

von der Hohen Kommission und ihrem Personal bezahlt werden, wenn sie bei der Herstellung oder bei der Einfuhr erhoben wird und also wie alle anderen Herstellungskosten in den Preis der Ware eingerechnet ist.

Die in Artikel 9 des Rheinlandabkommens vorgesehene Befreiung bezieht sich dagegen auf die Luxussteuer, wenn diese entsprechend dem § 21 des Gesetzes vom 24. Dezember, beim Kleinverkauf der Ware erhoben wird. Derselbe Grundsatz ist anzuwenden bei der Weinsteuer sowie bei allen anderen Abgaben, die etwa unter denselben Bedingungen festgesetzt und erhoben werden könnten.“

Hiernach kann die Kleinhandels-Luxussteuer des § 21 des neuen Umsatzsteuergesetzes von den Besatzungstruppen nicht mehr gefordert werden. Dagegen haben sie die Herstellersteuer zu entrichten, sobald ein Steuerabzug beim Kauf der in § 15 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände in jedem Falle ausgeschlossen ist. Eine entsprechende Bekanntmachung der militärischen Befehlshaber dürfte in Kürze zu erwarten sein, auch kann noch mit einer Anweisung des Reichsfinanzministeriums über das von den Umsatzsteuerämtern zu beobachtende Verfahren gerechnet werden. Vorläufig werden die beteiligten Geschäftsinhaber gut tun, sich in jedem Falle beim Verkauf von Luxusgegenständen an Angehörige der Besatzungstruppen usw. von Käufer eine Bescheinigung in ähnlicher Weise ausstellen zu lassen, wie dies durch die Verordnung des Generals Degoutte vom 9. Januar cr. vorgeschrieben war.

Der Regierungspräsident J. B.: Krause.

J. Nr. 2454. II.

Diez, den 5. Juli 1920.

Abdruck zur Kenntnisnahme.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat unter dem 18. Juni 1920 bestimmt, daß der Nachweis den Verkäufern gegenüber, daß sie bestimmte Gegenstände an steuerbegünstigte Personen veräußert haben, in der im Erß vom 29. Oktober 1919. III. 14 603 angegebenen Weise geführt werden soll.

Danach hat der Käufer eine Bescheinigung der Besatzungsbehörde oder der Rheinlandkommission darüber beizubringen, daß er zu den Besatzungstruppen oder ihrem Personal oder zu der Rheinlandkommission oder ihrem Personal gehört. Diese Bescheinigung ist von dem Verkäufer seinen Büchern als Beleg beizufügen. Die interalliierte Kommission wird ersucht werden, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises (Umsatzsteueramt)
J. B.: Scheuern.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Ueber die Gehöfte des Bahnhofsvorstehers Martin und des Assistenten Metternich in Frendiez (Bahnhof) wird hiermit die Seuchepolizei verhängt.

Die Gemeinde Güdgingen wird hiermit zum Sperrbezirk erklärt.

§ 2. Für die Sperrbezirke gelten die in den §§ 2—6 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 23. Mai d. Js., I. 3862, Kreisblatt Nr. 56, erlassenen Bestimmungen.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 23. Juni 1920.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

v. Nr. 906 S. 6. I. T. M. mitgeteilt, daß die Interalliierte Rheinlandkommission folgenden Beschluß gefaßt hat: „Selbstschüsse, welche zur Vernichtung der für die Jagd schädlichen Tiere dienen und die zum Schutz von Privatbesitzern dienenden Feuerwaffen mit automatischer Auslösung sind auf Grund des Artikels 20 der Verordnung Nr. 3 ausdrücklich verboten.“

Dagegen können Warnungsapparate für Parks und Jagden, die nur die Aufmerksamkeit wecken oder eine Annäherung anflüchtigen sollen, erlaubt werden.“

Der Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete.
gez. von Stard.

I. 4882.

Diez, den 7. Juli 1920.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

J. Nr. II. 8010.

Diez, den 3. Juli 1920.

Betrifft Brotkartenausgabe.

Die Gültigkeit der Brotkarten für die Zeit vom 14. Juni 1920 bis 11. Juni 1920 läuft am 11. Juli 1920 ab. Die neuen Brotkarten, die für die Zeit vom 12. Juli bis 8. August 1920 Gültigkeit haben und im übrigen einen unveränderten Abdruck der vorigen Ausgabe darstellen, werden den Gemeinden rechtzeitig durch die Druckerei zugehen.

Die alten bis 11. Juli noch nicht verwendeten Brotkarten verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der alten Brotkarten gegen neue hat in den Tagen vom 5. bis 10. Juli zu erfolgen.

Die dieserhalb von den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B.: Scheuern.

Bekanntmachung.

Betrifft: Kreistagswahl.

Der im Wahlbezirk A umfassend die Gemeinden Berghausen, Burgschwalbach, Dörsdorf, Eßighofen, Flacht, Hahnstätten, Holzheim, Kaltenholzhausen, Vöhrheim, Maderhausen, Nethbach, Niederneifen, Oberneifen, Redenroth und Schirzheim gewählte Kreistagsabgeordnete August Siegel in Niederneifen hat sein Mandat niedergelegt. Nach Prüfung der Verhandlungen hat der Wahlausschuß festgestellt, daß anstelle des August Siegel in Niederneifen der Bergmann Johann Heinrich Pieber in Hahnstätten zu treten hat.

Flacht, den 10. Juli 1920.

Der Wahlkommissar: Thielmann, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Betrifft: Kreistagswahl.

Der im Wahlbezirk D, umfassend die Gemeinden Altmannhausen, Beßeln, Bergnassau-Scheuern, Dausenau, Eßighofen, Dienethal, Dörnberg, Dornholzhausen, Geißig, Homburg, Kallhofen, Kemmenau, Mißelberg, Oberhof, Oberwies, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Sulzbach, Weinähr, Winden und Zimmerchied gewählte Kreistagsabgeordnete Wilhelm Stord 6. in Dienethal hat sein Mandat niedergelegt. Nach Prüfung der Verhandlungen hat der Wahlausschuß festgestellt, daß anstelle des Wilhelm Stord 6. in Dienethal der Wilhelm Bruchhäuser in Dausenau zu treten hat.

Bergnassau-Scheuern, den 9. Juli 1920.

Der Wahlkommissar: Rau, Bürgermeister.

J. Nr. 8036. II.

Diez, den 9. Juni 1920.

An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden mit Ausnahme von Dörsdorf, Hahnstätten, Nieder- und Oberneifen.

Betrifft: die Zählkarten über die Eintragungen in den Geburts-, Heirats- und Sterberegistern.

Das stat. Landesamt hat angeordnet, daß in den von Ihnen vierteljährlich einzureichenden Zählkarten, wenn sie Angehörige der Besatzungsmächte betreffen, bei der Angabe über Stand, Beruf und Gewerbe (Frage 8 der Zählkarten A, B und C) dieses durch die Bezeichnung „Besatzungstruppe“ kennt-

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: J. B.: Scheuern.
J. Nr. 7993 II.

Diez, den 3. Juli 1920.

An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden.

Der Herr Minister hat in Ergänzung seines Ihnen ohne besonderes Ausschreiben zugefertigten Erlasses vom 4. Mai d. Js. — Nr. 344 2 — betreffend die Ausstellung der Geburtscheine für Abstammungsberechtigte, anordnet, daß auch zu den für Abstammungszwecke ausgestellten Heiratsbescheinigungen nur Vordrucke ohne Kopfermerk zu verwenden und, falls sie solche Vordrucke nicht führen, den Abstammungsberechtigten vollständige Heiratsurkunden zu erteilen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B.: Scheuern.

I. 5164.

Diez, den 6. Juli 1920.

An die Herren Bürgermeister der Gemeinden, in denen die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist

Bis zum 15. d. Mts. wolle mir eine Liste der Infolge der Seuche gefallenen Ziegen eingereicht werden, unter Angabe der Namen der Eigentümer und unter kurzer Schilderung ihrer Verhältnisse.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

I. 5075.

Diez, den 6. Juli 1920.

Bekanntmachung.

betr. Schreinerzwangsinnung für den Unterlahnkreis.

Nachdem der Bezirksausschuß in Wiesbaden die Satzungen der Zwangsinnung für das Schreinerhandwerk im Unterlahnkreis genehmigt hat, beziehe ich hiermit alle diejenigen, die im Unterlahnkreise das Schreinerhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, zu einer

Innungsversammlung

auf Dienstag, den 20. Juli 1920, nachmittags 2.30 Uhr im Restaurant „Heidelberger Hof“ in Diez zusammen. Die Versammlung soll die Innung konstituieren und den Innungsvorstand wählen.

Vollständiges Erscheinen ist erforderlich.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, für die sofortige Weiterbekanntgabe an die Beteiligten in Ihren Gemeinden Sorge zu tragen.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

I. 4948.

Diez, den 9. Juli 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich bringe meine Verfügung vom 26. Juni d. Js. I. 4770 Kreisblatt Nr. 68 betr. die in 1913 ausgestellten Waffenscheine in Erinnerung und erwarte Eingang der geforderten Angaben nunmehr bestimmt zum 12. d. Mts. evtl. telephonisch.

Der Landrat: J. B.: Scheuern.

Diez, den 6. Juli 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der besetzten Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezug auf meine Umdruckverfügung vom 25. Juni d. J. I. 4651, ersuche ich um Einsendung der Jagdwaffenscheine nebst Munitionskarten, sowie der geforderten Beschreibung bis spätestens zum 12. Juli dieses Jahres.

Der Landrat: J. B.: Scheuern.

J. Nr. 7950.

Diez, den 4. Juli 1920.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft die Erhöhung der Gemeinderedner-Gehälter.

Den Bericht auf mein Umdruckschreiben vom 17. v. Mts.

J. Nr. 7391 bringe ich hiermit in Erinnerung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B.: Scheuern.

Bekanntmachung.

Das Versorgungsamt Oberlahnstein hält im Monat Juli im Unterlahnkreis Auskunfts- und Beratungsstunden wie folgt ab.

in Diez am 16. Juli 1920 im Gasthaus Diez, Marktplatz.
in Nassau am 9. Juli 1920 im Rathaus.

Versorgungsamt Oberlahnstein.